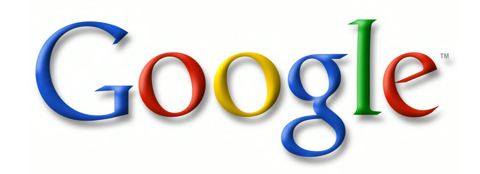
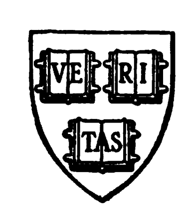



HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 923 667
HD
AUS
980
WAH
HARVARD
LIBRARY


VE
RI
TAS

GRUNDRISS ZU VORLESUNGEN

ÜBER

OESTERREICHISCHES STRAFRECHT.

BESONDERER THEIL.

FÜR DIE HÖRER VON PROF. Dr. WAHLBERG
AN DER K. K. UNIVERSITÄT WIEN

IM WINTERSEMESTER 1887/88.

WIEN.
IM SELBSTVERLAGE DES VERFASSERS.
1888.

Besonderer Theil

des

österreichischen Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852.

I.

Politische Delicte und Staatsverbrechen im engeren Sinne.

In der Josephinischen Gesetzgebung von 1787 wurde der Ausdruck: politische Verbrechen gebraucht als Gegensatz zu den Criminalverbrechen. Die politischen Verbrechen wurden den politischen Behörden zur Aburtheilung zugewiesen und als politische Strafen konnten verhängt werden: öffentliche Züchtigung mit Schlägen, Ausstellung auf der Schandbühne, strenge und gelindere Arreste, öffentliche Arbeit in Eisen, Abschaffung aus einem bestimmten Orte. Geldstrafen waren nur im Falle verbotenen Spieles zulässig. Durch diese particularistische Eintheilung sollte zwischen criminellen und politischen Verbrechen eine „anständige Grenzlinie" ausgezeichnet werden. Die Behandlung der sogenannten politischen Verbrechen, später schwere Polizeiübertretungen genannt, hatte vielfachen Widerspruch erfahren. Nach dem a. u. Vortrage des Präsidenten der Hofcommission in Gesetzsachen, v. Martini, vom 12. April 1794, sollte die bisherige Behandlung der politischen Verbrechen fallen gelassen werden, zumal diese justizmässig, nicht politisch zu behandeln und einem gehörigen ordentlichen Verfahren zu unterziehen wären.

Der Begriff des politischen Verbrechens im heutigen Sinne ist unserer Gesetzgebung bis zu der Reichsverfassung und zu dem Einführungsgesetze zu der provisorischen Strafprocessordnung vom 17. Jänner 1850 unbekannt geblieben. Bei dem Mangel einer gesetzlichen Begriffsbestimmung des politischen Verbrechens musste sich die Gesetzgebung mit der Aufzählung der Delicte mit politischem Charakter und in Auslieferungsverträgen in der Regel mit einer Aufzählung der nicht politischen Verbrechen begnügen. Dasselbe hat in den Amnestie-Acten stattgefunden.

Mit ausdrücklicher Hervorhebung der politischen Motive hat die Strafgesetz-Novelle vom 15. November 1867 diejenigen Verbrechen bezeichnet, bei welchen ausnahmsweise die Rechtsfolge der Verurtheilung zu einer Kerkerstrafe, nämlich die Unfähigkeit zur Erlangung der als Nebenstrafe entzogenen Berechtigungen, Würden und Vorzüge, schon mit dem Ende der Strafe aufzuhören hat.

In der Literatur kam die Bezeichnung: politische Verbrechen, *délits politiques, politica crimina,* schon vor der französischen Charte vom 8. October 1830 vor. Seither ist dieser Ausdruck auch in deutsche Gesetzgebungen aufgenommen worden.

Eine Einigung über den vagen Begriff des politischen Delictes ist in der Strafrechtswissenschaft noch nicht zu Stande gekommen. Doch besteht bereits in manchen Punkten Uebereinstimmung.

Die sogenannten politischen Delicte seien von den Staatsverbrechen im engeren Sinne zu unterscheiden, und dürfen nicht generalisirend auf alle politischen Umtriebe ausgedehnt werden.

Auf das Motiv allein könne kein entscheidendes Gewicht gelegt werden, denn es können gemeine Verbrechen ausnahmsweise aus einem politischen Motive hervorgehen, wie Brandlegung, Befreiung von Gefangenen, Diebstähle von Acten, Plänen, Schriftstücken, falsches gerichtliches Zeugniss, sowie auch regelmässig auf politischen Motiven beruhende Verbrechen, zuweilen aus gemeinen Motiven des Eigennutzes, der Stellenjägerei, der Rachsucht u. s. w. entspringen.

Insoweit die verschiedenartigsten Verbrechen aus einem und demselben Motive entstehen können, ist es für eine Classificirung zusammengehöriger Delicte nicht Grundes genug, lediglich das Motiv allein zu berücksichtigen. Es müsse deshalb auch auf den politischen Charakter des durch das Verbrechen verletzten oder gefährdeten Rechtsgutes ankommen. In den neuen Strafgesetzen und Entwürfen sind durch die Zusammenfassung der Staatsverbrechen und der politischen Delicte in besonderen Hauptstücken und Ueberschriften Anhaltspunkte gegeben, um eine Uebersicht der Delicte zu gewinnen, welchen der politische Charakter eignet.

So bezeichnet der Entwurf eines österreichischen Strafgesetzes von 1881 die Hauptstücke: von Hochverrath, Staatsverrath und Vergehen wider die Kriegsmacht des Staates; ferner Majestätsbeleidigung, Thätlichkeiten gegen Mitglieder des kaiserlichen Hauses und Beleidigung derselben; strafbare Handlungen gegen befreundete Staaten; Delicte in Beziehung auf die Wirksamkeit und das Ansehen der Staatsgewalt; Uebertretungen wider die Sicherheit des Staates, wider staatliche Einrichtungen. Weder das Motiv noch der Zweck der Handlung allein genügt, um einen Classenbegriff des politischen Delictes scharf auszuprägen (John, Teichmann in *Revue de droit internat. IX;* Wahlberg, Geyer, v. Liszt in Verhandlungen des deutschen Juristentages, 1882; Lammasch; v. Bar, v. Holtzendorff u. A.). Es kann übrigens in einzelnen Fällen sehr schwierig sein, die Frage

zu entscheiden, ob eine Uebelthat nur aus einem politischen Motive entsprungen sei oder um eines politischen Zweckes willen unternommen wurde. Der passendste Eintheilungsgrund liegt in der politischen Bedeutung des durch die Uebelthat vorzüglich angegriffenen oder gefährdeten Rechtsgutes oder der rechtlichen Interessen der Gesammtheit oder des Einzelnen und lassen sich hiernach Staatsverbrechen in engerem Sinne, wie Hoch- und Landesverrath und politische Delicte gegen die staatsbürgerlichen Rechte, gegen das Ansehen der Staatsgewalt, gegen die obersten Organe des Staates und Zweige der Staatsthätigkeit unterscheiden. Schon Feuerbach hatte 1798 zwischen Staats- oder Verfassungsverbrechen und Verwaltungs- oder Regierungsverbrechen unterschieden, allein die gemeinrechtliche Jurisprudenz hat diesen Classificationsgrund nicht weiter ausgebildet und ist zumeist bei der hergebrachten Eintheilung in Staats- und Privatverbrechen stehen geblieben. Dabei wurde jedoch nicht verkannt, dass jedes Verbrechen formell als Uebertretung des allgemeinen Strafgesetzes nach seinem Einflusse auf Staat und bürgerliche Gesellschaft und als Bruch der allgemeinen Rechtsordnung betrachtet werden müsse, also streng genommen niemals nur Verletzung einer Privatberechtigung bedeute, indem durch das Verbrechen immer das Recht, wenn auch nicht immer ein Recht verletzt werde; ebensowenig wurde übersehen, dass, wenn die unmittelbaren Verletzungen des Staates als solcher und der Einzelnen als solcher, von einander unterschieden werden, auch diejenigen Verletzungen besonders abgehandelt werden müssen, welche den Staat und die Einzelnen gleich unmittelbar verletzen und sich als Verbrechen gegen das Gemeinwesen darstellen. Bereits Tittmann, Henke, Mittermaier, Rosshirt, Jarcke u. A. hatten darauf aufmerksam gemacht, dass der Charakter einzelner Staatsvergehen nach der Verschiedenheit der beabsichtigten Staatsverletzungen veränderlich und zweifelhaft sein könne mit Rücksichtnahme auf die Verschiedenheit des einzelnen Staatswesens und dass es sogenannte alternative Staatsvergehen gebe, welche nicht gegen das Dasein des Staats gerichtet sind, z. B. Verbreitung unwahrer und bedenklicher Nachrichten vom Staate oder über Landesangelegenheiten, auch nicht ausschliesslich die Rechte Einzelner verletzen, und wodurch Staat und Einzelne gleich unmittelbar verletzt werden, wie z. B. Münzverfälschung.

Die Staatsverbrechen im weiteren Sinne im Gegensatze zu den Verbrechen wider Rechte der Einzelnen, wurden in Oesterreichs Gesetzgebung und zunächst in dem St. G. B. für Westgalizien von 1796 dahin bestimmt, nach Haan und Martini, dass sie das gemeinschaftliche Band des Staates unmittelbar angreifen. Einen Schritt weiter machte die Classification in dem St. G. B. von 1803 nach Zeiller und Sonnenfels, durch die Bestimmung im §. 50, dass diese Verbrechen die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar angreifen; in dem Bande des Staates: Hochverrath und andere, die öffentliche Ruhe und Sicherheit störende Handlungen,

Angriffe gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung, Landesverfassung, gegen den Landesfürsten; in den *öffentlichen Vorkehrungen*: Aufstand, Aufruhr, öffentliche Gewaltthätigkeit, Missbrauch der Amtsgewalt, Religionsstörung; in dem *öffentlichen Zutrauen*: Fälschung und Nachahmung der Münzen und öffentlichen Creditpapiere.

Unser St. G. B. von 1852 hat diese Eintheilung im Allgemeinen im §. 56 beibehalten und die Staatsverbrechen im engeren Sinne gegen das Staatsoberhaupt, das kaiserliche Haus, gegen das Staatsganze, gegen die Staatsverfassung, die Regierungsform, die Staatsverwaltung, gegen Gesetze und Verordnungen, Verfügungen öffentlicher Behörden, gegen befreundete Staaten und dessen Oberhäupter, *nicht* anderen politischen Delicten gleichgestellt.

Nur im Allgemeinen und im weiteren Sinne können hernach diejenigen vorsätzlichen strafgesetzwidrigen Handlungen und Unterlassungen als sogenannte *politische Delicte* aufgefasst werden, welche die *politischen Rechtsgüter oder rechtlichen Interessen* der Unverletzlichkeit des Staatsganzen, des Staatsoberhauptes und seiner Herscherstellung, des successionsfähigen Regentenhauses, der gesetzlichen Thronfolgeordnung, der obersten Organe der Staatsgewalt und ihrer verfassungsmässigen Wirksamkeit, der Sicherheit und Machtstellung des Staates im Innern, sowie in der internationalen Staatengemeinschaft, der Autorität der öffentlichen Behörden, der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte der Volksvertretung, der Delegationen, der Rechtspflege, der Kriegsmacht, des Münz-, Bank- und Finanzwesens, des Rechtsschutzes der Nationalitäten, Körperschaften, gesetzlich anerkannter Religionsgesellschaften, des öffentlichen Friedens entweder *verletzen oder gefährden* und *ihrer Beschaffenheit nach in der Regel auf politischen Motiven* beruhen.

Handelt es sich um die *Auslieferungsfrage*, so versteht man unter politischen Delicten, *nicht blos* jene specifisch oder absolut politischen Delicte, durch welche keine anderen als politische Rechte der Staatsgewalt oder der Staatsbürger angegriffen werden, sondern auch jene, wie *Lammasch* sagt, *relativ politische* Delicte, welche eine Aenderung der politischen Verhältnisse durch Handlungen anstreben, *die auch, abgesehen von diesem Zwecke,* schon *ihrer sonstigen Beschaffenheit nach, den Strafgesetzen unterliegen*: also Handlungen, welche neben den Merkmalen eines politischen, auch die eines gemeinen Delictes an sich tragen, z. B. ein zu politischen Zwecken verübter Mord. Wegen bestimmter relativ politischer Delicte wird seit der sogenannten belgischen Attentatsclausel von 1856 eine Verpflichtung zur Auslieferung in zahlreichen Verträgen ausnahmsweise anerkannt bei Attentaten gegen das Leben der Staatsoberhäupter und der Mitglieder ihrer Familien.

II.

Staatsverbrechen im engeren Sinne.

Erstes Hauptstück: Hochverrath. Majestätsbeleidigung. Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten und deren Oberhäupter.

Geschichtliche Gesichtspunkte: Die *Constitutio criminalis Theresiana* vom 31. Dec. 1768 Art. 61 behandelt das *crimen laesae majestatis et perduellionis,* das Laster der beleidigt-weltlichen Majestät und Landesverrätherei, mit der Unterscheidung des höheren ersten und des minderen Grades. *Crim. l. maj. in primo gradu comittitur, dum subditus hostili animo directe contra principem, vel statum publicum quid molitur,* §. 1. wenn ein „Unseriger Unterthan oder Landesinsass“ unmittelbar wider Uns oder den gemeinen Staat mit gefährlich und feindlichen Gemüt etwas zu unternehmen sich höchst vermessentlich beygehen lässt, es beschehe öffentlich oder heimlich, mit Rath oder That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, von einer oder mehreren Personen, durch Aufruhr, Zusammenschwörung, Verrätherey, Entdeckung der Staatsgeheimnisse, oder durch Verbindung mit den Feinden, deren Beförder- und Hilffleistung, Hinübertrettung zu denselben, oder durch was immer für eine Mishandlung, so gerad und unmittelbar auf die Landesherrschaft oder deren Fürstliches Haus, auf den gesammten Staat, oder einigen Theil desselben gerichtet wäre. §. 2. Dieses Lasters wird sich nicht nur durch die That selbst schuldig gemacht, sondern auch durch den Willen einer solch gräulichen Unternehmung, wenn er rechtsbeständig erweislich gemacht wird und um so mehr, wenn derselbe in eine wirkliche Bestreb und Zubereitung ausgebrochen ist, ingleichen durch die Wissenschaft von solch fremden Lastervorhaben und höchstgefährlichen Anschlägen, wenn der Wissende dieselbe nicht alsogleich und so bald es immer möglich ist, gehörigen Orts anzugeben oder da er gekönnt, dieselbe nicht bei Zeiten zu verhindern gesucht hat. §. 3. Im 2. oder minderen Grade wird dieses Laster begangen, wenn die Misshandlung zwar nicht gerad und unmittelbar auf die Verletzung der Landesherrschaft und des Staats abgesehen ist, jedoch mittelbar und in der Folge zu Verachtung und Abbruch der Landesfürstlichen Hoheit und zur Verwirrung des Staats gereicht; als da wäre eine thätige Vergreifung an Unseren wirklichen hohen Ministern; eine vorsetzliche Lästerung Unser höchsten Hof- und Landesstellen, eine schwere Beleidigung Unserer landesfürstlichen Räthe und Comissarien in ihrer wirklichen Amtsverrichtung oder in Absicht auf ihre Amtshandlung; oder da Unsere eigene Beamte ihre ertheilte Amtsinstruction besonders in wichtigen das gemeine Wesen und unsere landesfürstliche Angelegenheiten betreffende Sache gefährlich überschreiten oder die ihnen anvertraute Gewalt und Bothmässigkeit

freventlich und schädlich misbraucheten, item boshafte Anmassung Unserer landesfürstliche Hoheiten und Vorrechten, als unbefugte Geldmünzung oder Münzverfälschung, Uebersteigung der Stadtmauern, wie auch Landfriedensbruch, Absagungen, Empörung und aufrührige Widersetzung gegen Unsere landesfürstliche Obrigkeiten und was mehrers anhero einschlaget.

Was aber diese erstberührten Gattungen der Majestätsverletzung im minderen Grad anbelangt, da wird von den mehresten derselben hierunten insbesonders gehandelt und wie es mit jedem dieser Verbrechen der Bestraffung halber zu halten sey? eigends ausgemessen werden.

Besondere Artikel handeln von Aufruhren und Tumulten, Münzfälschung, von hinterlistiger und unehrbarer Dienstwerbung, von Bestechung der Richter und Amtspersonen, von Verrathung der Raths- und Amtsgeheimnisse, von Richtern und Beamten, so sich ihres Amts zur Rache oder Gelderpressung missbrauchen u. A. m., insoweit diese Verbrechen nicht in das Laster der beleidigten Majestät einschlagen.

§. 8. Strafen für Majestätsverletzer im ersten Grade: Lebendige Viertheilung des schuldigen Missethäters, Enthauptung der Missethäterin nach verhergehender Zwickung mit glühenden Zangen an den Brüsten, Aufsteckung des Kopfes auf einen Pfahl, allgemeine Vermögensconfiscation.

Für Majestätsbeleidigungen im minderen Grade: Schwertschlag, auch nach Umständen Verwirkung des Vermögens; nach richterlichem Gutbefund Umwandlung des Schwertschlages in eine Leibesstrafe.

Vor Kundmachung des Urtheils Vorlage an den a. h. Hof.

Der Art. 61 spricht bald von Majestätsverletzung, Hochverrath, bald von Landesverrätherei, in umständlicher, jedoch verworrener Beschreibung des Verbrechensthatbestandes, in unsicherer Unterscheidung der Fälle des römischen *crimen perduellionis* und *majestatis*, aber im Sinne der neueren gemeinrechtlichen Doctrin und Praxis bereits den Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Unternehmungen und einigen Strafabstufungen berücksichtigend. Der ältere deutschrechtliche Gesichtspunkt des lehensrechtlichen Verrathes, der Infidelität gegen den Fürsten und das Vaterland ist bereits durch die romanisirende Auffassung bis auf wenige Spuren verdrängt. Zwar wird als Subject des Majestätsverbrechens nur ein Unterthan oder Landesinsass bezeichnet, aber das Moment der Treulosigkeit in deutschrechtlichem Sinne nicht ausdrücklich betont, obgleich die Theresiana in anderen Artikeln von getreuesten Unterthanen, von Treubruch und Treulosigkeit spricht. Der *animus hostilis* nach Ulpian, sowie das Merkmal der Unmittelbarkeit werden erfordert und hiernach die Fälle der *perduellio* und des *crimen majestatis* unterschieden.

Dem Requisite der Unmittelbarkeit wurde sogar ein grösseres Gewicht beigelegt als in der späteren Criminalgesetzgebung.

Insofern bezeichnet die Theresiana eine relative Verbesserung der schlimmeren Unbestimmtheiten der älteren gemeinrechtlichen Praxis.

Die verschärfte Todesstrafe und Vermögensconfiscation, nicht aber die *memoria damnata* sind beibehalten worden.

Eine bedeutsame Behandlung des Majestätsverbrechens fand in dem Josephinischen Allgemeinen Gesetzbuche über Verbrechen, vom 2. April 1787, statt und was bisher in der Literatur übersehen worden ist, ist dieser legislative Schritt, vor den Abhandlungen Feuerbach's hinsichtlich des Begriffs des Hochverrathes, in dieser Codification des österreichischen Strafrechts, angebahnt worden.

Schon 1781 hatte die Gesetzgebungs-Commission zu Wien, unter dem Vorsitze des Grafen Sinzendorf, mit dem Referenten v. Kres, über diese Reformfrage dem Kaiser Bericht erstattet. Zwar wurde von dieser Commission eine exceptionelle terroristische Behandlung vorgeschlagen, das Urtheil stets dem Landesfürsten vorbehaltend, immerhin jedoch die Meinung ausgesprochen, dass die Landesverrätherei von der Majestätsbeleidigung zu unterscheiden wäre. Der Kaiser erklärte schon damals, die Todesstrafe für Staatsverbrecher in Friedenszeiten ausschliessen zu wollen. Der erste Entwurf des Criminalgesetzes von 1783 unterschied ausdrücklich das Verbrechen der Majestätsbeleidigung von dem des Landesverrathes. Die endgiltige Textirung lautete im St. G. B. von 1787, §. 41: Der beleidigten Majestät macht sich schuldig, wer der dem rechtmässigen Landesfürsten von Gott verliehenen Hoheit und Würde uneingedenk an seine Person gewaltsam Hand anlegt und in böser, auf die Person desselben gerichteter Absicht an ihm auf was immer Art sich vergreift, wenngleich hieraus kein Schaden erfolgt. Strafe: Einziehung des Vermögens und langwieriges schwerstes Gefängniss im zweiten Grade.

§. 43. Desselben Verbrechens schuldig ist auch derjenige, der die pflichtmässige Ehrerbietung gegen den Landesfürsten aus den Augen setzt und in öffentlichen Reden oder Schriften denselben anzugreifen die Vermessenheit hat. Strafe: Gelinderes zeitliches Gefängniss im zweiten Grade.

Der Thatbestand des Landesverrathes wurde selbstständig bestimmt.

§. 45. Wer undankbar gegen das Vaterland und den Staat, dessen Bürger er ist, oder worin ihm auch nur Aufenthalt und Schutz gewährt wird, feindselig etwas unternimmt, das mittelbar oder unmittelbar zum allgemeinen Nachtheile gereicht, sey es nun öffentlich oder ingeheim, durch Rath, oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, allein, oder mit Zuthat von mehreren, durch Zusammenschwörung, Verrätherey, Entdeckung der Staatsgeheimnisse, Verbindung mit Feinden, denselben geleistete Hilfe und Vorschub, oder durch was immer für eine Handlung dieser Art, macht sich des Landesverraths schuldig, ohne Unterschied, ob er ein Eingeborener oder Fremder ist.

§. 46. Diese Verbrecher und ihre Theilnehmer sind mit Einziehung des Vermögens, welches dem Staate ohne Rücksicht

auf die etwa vorhandenen Kinder ganz heimfällt, und mit langwierigen schwersten Gefängniss im zweiten Grade zu bestrafen.

§. 47. Als Theilnehmer sollen selbst diejenigen behandelt werden, welche von dem Vorhaben des Landesverraths einige Kenntniss gehabt, und der Obrigkeit nicht sogleich die Anzeige gemacht haben.

§. 48. Als Landesverräther ist ebenfalls zu betrachten, ein Beamte, er sey Eingeborener oder Ausländer, der die ihm in seinem Amte bekannt gewordenen Staatsgeheimnisse entdeckt; weiters derjenige, welche sich in eine der Provinzen, oder zu Kriegszeiten in das Lager oder in die Gegenden der Armee, oder sonst eines Corps begiebt, um etwas auszuspähen, und fremden Staate, oder zur Kriegszeit dem Feinde davon Kundschaft zu geben; der Gegenstand der Ausspähung mag geringschätzig oder wichtig, von nachtheiligen Folgen seyn oder nicht. Mit mehrerer Strenge war die Strafe der Spione auszumessen, wenn der Thäter eine wesentliche ihm bekannte Pflicht des Amts, worüber er dem Landesfürsten den Eid geschworen hat, verletzet.

Es befreit sich hiernach das Joseph. St. G. B. von der verhängnissschweren Nachbildung des römischen *crimen majestatis*; es kommen die Gesichtspunkte der Undankbarkeit gegen das Vaterland und den Staat, sowie der Verletzung des Treueides des pflichtvergessenen Beamten zur Geltung und dieser österr. Strafgesetzgebung gebührt schon vor dem preussischen Landrechte das Verdienst, Majestätsverletzung schärfer von Landesverrath differenzirt zu haben.

Die im Inlande weilenden Ausländer werden den Eingeborenen gleichgestellt. Die spätere österreichische Gesetzgebung behandelt auch die von Ausländern im Auslande gegen den einheimischen Landesfürsten oder Staat gerichteten Angriffe gleich den Verbrechen der Eingeborenen. Nicht mehr ist das Merkmal der verletzten Unterthanentreue ausschlaggebend, vielmehr ein den völkerrechtlichen und veränderten politischen Verhältnissen angepasster Begriff des Staatsverbrechens aufgestellt. Als Signatur der staatsrechtlichen Begriffe kann der neue gesetzliche Ausdruck im §. 45 Bürger hervorgehoben werden. Das spätere allgemeine preussische Landrecht ist im §. 91 bei dem gemeinrechtlichen Erfordernisse stehen geblieben, dass nur ein Unterthan Subject des Staatsverbrechens sein könne, Fremde hingegen nach den Regeln des Kriegsrechts zu behandeln seien.

Unter der Ungunst der politischen Wirren, griff das Strafgesetz für Westgalizien vom 17. Juni 1796 auf die frühere Vermengung des Verbrechens der Majestätsverletzung zurück und nahm, die begonnene Differenzirung der Begriffe Hoch- und Landesverrath fallen lassend, in den erweiterten Begriff des Hochverrathes auch den Thatbestand des Landesverrathes wieder auf. Auffallend genug unterblieb eine selbstständige Bestimmung des Verbrechens der Majestätsbeleidigung, die erst 1852 textirt worden ist. Schon in dem Patente vom

2. Jänner 1795 wurde Hochverrath und Störung der inneren öffentlichen Ruhe übereinstimmend mit dem Entwurfe des Westgalizischen St. G. normirt. Die Wiedereinführung der Todesstrafe für Hochverrath datirt seit 1795; mehrere Mitglieder der Gesetzgebungscommission unter dem Vorsitze v. Martini's, erklärten sich gegen die Wiedereinführung der Todesstrafe; v. Haan, v. Kress, Froidevo, Grzembsky; v. Martini war dafür mit Hinweisung auf die italienischen und niederländischen Erbstaaten, auf Ungarn, abgesehen davon, dass das allgemeine preussische Landrecht §. 95 die Miturheber eines Hochverrathes mit der schreckhaftesten Todesstrafe bedrohte.

Die politischen Erschütterungen jener Zeit veranlassten 1799 die kaiserliche Anordnung einer gemischten Hofcommission zur Berathung über die Behandlung der Staatsverbrechen. In dieser begegnen wir deutlichen Anklängen an die naturrechtliche Theorie der Grundverträge der bürgerlichen Gesellschaft und einem Plagiate aus Feuerbach's Schrift: Philosophisch-juristische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverrathes, 1798. Nach v. Zeiller's Referate vom 27. Juli 1800, hätten staatsgefährliche Reden und Schriften im §. 5 des Patentes von 1795 über Hochverrath nicht genauere zeitgemässe Berücksichtigung gefunden.

Dabei dürfe man in der Besorgniss nicht so weit gehen, dass man alle Urtheile und Aeusserungen, welche unmittelbar oder bei abgeleiteten Schlussfolgerungen gefährlich, bedenklich oder anstössig gefunden werden könnten, durch das Strafgesetz hintanhalten wolle. Geht man so weit, jede Kritik über Gesetze und öffentliche Anstalten für einen Tadel der Gesetzgebung, diesen für einen Tadel des Gesetzgebers und diese für ein Majestätsverbrechen zu erklären, so werde alle Privatsicherheit vernichtet, alle Freimüthigkeit über öffentliche Angelegenheiten und alles Vertrauen unter den Mitbürgern erstickt.

Sonnenfels hatte in dieser Richtung ein Separatvotum erstattet.

Nach dem St. G. B. von 1803 §. 52 begeht das Verbrechen des Hochverrathes:

a) Der die persönliche Sicherheit des Oberhauptes des Staates verletzt.

Jenull erläuterte diesen Text, sowohl in seinem österr. Crim.-Recht, wie in der Zeitschrift für österr. R. 1827, I. Gegenstände der Verletzung der persönlichen Sicherheit des Staatsoberhauptes sind: Freiheit, Leben und Gesundheit des Herrschers, nicht aber das Recht desselben auf Ehre, welches in dem §. 58 geschützt erscheint. Von Mitgliedern des regierenden Hauses wird keine Erwähnung gemacht. Das Verbrechen wird bewirkt durch die unternommene Tödtung des Herrschers, die unternommene Störung oder Vernichtung seiner Gesundheit oder seiner Freiheit. Als unternommene Handlung, so wurde gelehrt, sei hier jede Handlung anzusehen, durch welche das hochverrätherische Vorhaben ausgeführt werden soll. Dagegen meinte Menzel in der Zeitschrift Jurist, 1840. III, dass bei dieser Art des

Verbrechens ein Versuch denkbar sei, zumal §. 53 erklärt, die Todesstrafe wird verhängt, wäre es auch nur bei dem Versuche geblieben. Jenull bemerkte, bei Verbrechen, die wie Hochverrath so grosse Gefahr verbreiten, sei es vorzüglich der Versuch, den die Strafe des vollendeten Verbrechens treffen müsse. Dass von dem Versuche dieses Verbrechens aus eigenem Willen abgestanden werden könne, bezeuge der §. 56. Waser vertrat die Ansicht, dass beim Hochverrathe durch blosse Vorbereitungen ein verbrecherischer Versuch begangen werden könne, schon durch jede dahin abzielende, nicht blos durch eine zur Ausübung führende Handlung. Es wird hier ein subjectives Merkmal (ausgeführt werden soll) aufgestellt, während §. 52 a ein objectives Erforderniss ausdrückt. Das in den früheren St. G. B. bezeichnete Erforderniss: unmittelbare Ausführung, fehlt im §. 52. Gewiss blieb immerhin, dass das St. B. hier Versuchshandlungen dem vollendeten Verbrechen gleich bestrafe.

b) Der etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung, auf Zuziehung oder Vergrösserung einer Gefahr von Aussen gegen den Staat angelegt wäre; es geschehe öffentlich oder im Verborgenen; von einzelnen Personen oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Rath oder eigener That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu solchem Zwecke leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch Aufwiegelung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung, oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung.

Gegenstand dieser zweiten Art des Verbrechens ist die Staatsverfassung oder Regierungsform und die äussere Sicherheit des Staats als Ganzes betrachtet. Jenull spricht blos von Hochverrath, ohne eines Unterschiedes von Landesverrath zu erwähnen. Ausführlich wird die besondere Natur der zwei Arten der Mitschuld am Hochverrathe durch Unterlassung der Verhinderung oder der Anzeige des Verbrechens erörtert. Hinsichtlich der im §. 56 bestimmten Erfordernisse der Straflosigkeit wegen thätiger Reue verschwinde die Sorge vor dem gewöhnlichen Nachtheile der Begnadigung. Ungleich mehr dürfte §. 57 der Missdeutung unterliegen, welcher das Verbrechen der Störung der inneren Ruhe des Staates bestimmt: Wer boshafter Weise andere Mitbürger durch Reden, schriftliche oder bildliche Darstellungen solche Gesinnungen einzuflössen sucht, woraus Abneigung gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung oder Landesverfassung entstehen kann. Jenull bemerkt, die Vorsicht des Staates fordere, selbst den Keim zu solchen Gefahren zu vernichten. Vorzüglich wichtig sei es jedoch bei diesem Verbrechen, das Dasein des bösen Vorsatzes richtig zu beurtheilen und insbesondere auch die im §. 58 bezeichneten Lästerungen auf die Person des Landesfürsten genau zu bestimmen.

Das St. G. B. vom 3. September 1803 spricht von Hochverrath und anderen die öffentliche Ruhe störenden Handlungen. Der §. 52 über Hochverrath stimmt mit §. 43 des westgaliz. Stg. überein. Landesverrath wird als eine Art des Hochverrathes bestimmt. Conform mit §. 47 W. G. St. G. ist §. 57 St. G. von 1803 das Verbrechen der Störung der inneren Ruhe des Staates normirt. Neu ist §. 58, welcher Lästerungen auf die Person des Landesfürsten, aus welchen unverkennbare Abneigung gegen denselben entstehen kann, wenn sie in Gesellschaft oder öffentlich vorgebracht worden, wie auch dergleichen Schriften oder spöttische Vorstellungen, wenn sie Jemanden mitgetheilt worden, auch als Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe behandelt. Jenull erläuterte diese Bestimmungen eben so eingehend wie vorsichtig, in Anlehnung an Kleinschrod. Feuerbach, und v. Zeiller erklärte, dass es eine irrige Anwendung des St. G. sei, die Störung der innerlichen Ruhe nach §. 57 wegen der Aufnahme dieses Verbrechens in das Hauptstück von dem Hochverrathe, zu den Gattungen des Hochverrathes zu rechnen, da dasselbe für sich eine besondere Classe ausmache.

Die revidirte und vermehrte Ausgabe des St. G. B. von 1803, kundgemacht am 27. Mai 1852, änderte zunächst im 7. Hauptstücke die Ueberschrift des alten Gesetzes. Sie spricht von den Verbrechen des Hochverrathes, die Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe.

Diese aufgezählten Verbrechen sollten, wie v. Hye erläuterte, als eben so viele verschiedene Gattungen von Verbrechen angesehen werden. In dem §. 63 sei eine neue Begriffsbestimmung gegeben, die nicht besorgen lasse, dass dadurch Unsicherheit im Thatbestande veranlasst und die Rechtssicherheit bedroht wäre, eine optimistische Ansicht, welche durch Interpretationen in der Praxis und Literatur in den Fünfziger-Jahren nicht bestätigt worden ist. Hierher gehörte die Interpretation, dass ein selbstständiger Beweis des bösen Vorsatzes bei diesem Verbrechen nicht erforderlich sei u. a. m.

Im Jahre 1861 beeilte sich die constitutionelle Regierung, für die Reichsrathsession einen Entwurf über die politischen Delicte und ein neues Strafsystem, der vorgeschrittenen politischen Entwicklung entsprechend, vorzulegen. Dieser Entwurf einer Strafgesetz-Novelle gliederte die politischen Delicte in drei Theile: I. Hochverrath, Majestätsbeleidigung und Beleidignng eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses; II. Verbrechen des Staatsverrathes; III. Verbrechen wider das Völkerrecht.*) Der Entwurf eines neuen St. G. B. als Regierungsvorlage am 26. Juni 1867 in dem Abgeordnetenhause eingebracht, für

*) Vgl. Resolution des Abgeordnetenhauses vom 24. Juli 1862. v. Hye, A. österr. G. Z. 1864, Nr. 45. v. Waser's Kritik der polit. Delicte im St. G. v. 1852 im Abgeordnetenhause 1862, und dessen Betheiligung an dem Entwurf eines neuen St. G. von 1864—1872. Wahlberg, Entwicklungsgang d. neuen österr. St. G. G. Gesammelte Schriften. II, 1877.



die nichtungarischen Länder enthielt im 7. Titel: Hochverrath, Majestätsbeleidigung und Ehrfurchtsverletzung gegen den Kaiser und Beleidigung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses, im 8. Titel: Staatsverrath, Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates und wider das Völkerrecht; im 9. Titel: Herabwürdigung der Reichs- oder einer Landesverfassung und strafbare Handlungen wider die Reichs- und Landesvertretungen. Die Tendenz dieses Reformvorschlages war, der gefährlichen Vagheit und Unsicherheit der Thatbestände dieser Verbrechen zu begegnen, mehrere Schuld- und Strafabstufungen zur gesetzlichen Geltung zu bringen. Dabei wich jedoch die Auffassung des Hochverrathsbegriffes von der herrschenden Ueberlieferung ab und wurde von den Verbrechen der Majestätsbeleidigung nach dem Vorgange älterer Criminalisten selbst noch Feuerbach's ein ungleich gelinder verpöntes Vergehen der Ehrfurchtverletzung, *crimen laesae venerationis*, abgesondert, obgleich sich das Staatsoberhaupt in strafrechtlicher Beziehung, in eine publicistische und Privatperson nicht unterscheiden lässt. Das Verbrechen fällt weg, wenn in der Person des Staatsoberhauptes ein erweislicher Irrthum unterlaufen ist. Die bewusste und gewollte Ehrfurchtsverletzung gegen das Staatsoberhaupt als solchen, kann nicht so verstanden werden, als ob diese gleichsam blos gegen dasselbe als Privatperson gerichtet wäre.

Geyer erklärte in seiner Besprechung des St. G. Entw. von 1867 (Wien 1867), dass es am besten sei, diese ziemlich veraltete Unterscheidung fallen zu lassen. Es wurde, wie die allgemeinen Bemerkungen zu dem am 7. Nov. 1874 im Abgeordnetenhause des Reichsrathes eingebrachten Entw. eines St. G. über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen mittheilen, eine vollständige Umarbeitung der bisherigen Entwürfe auf neuer Basis beschlossen, obgleich nicht verkannt wurde, dass die Regierungsvorlage von 1867 und der im Wesentlichen auf Grundlage derselben abgefasste Ausschussentwurf von 1870 einen wesentlichen Fortschritt, im Vergleiche zu dem Gesetze vom 27. Mai 1852 bildete und dass jene Entwürfe den Anforderungen der Zeit in Beziehung auf Humanität gerecht würden. Der 2. Theil des Gesetzentwurfes von 1874 über Verbrechen und Vergehen I. Hauptstück enthielt: Hochverrath, Staatsverrath und Vergehen wider die Kriegsmacht des Staates; II. Hauptstück: Majestätsbeleidigung, Thätlichkeiten gegen Mitglieder des kaiserlichen Hauses und Beleidigung derselben; III. Hauptstück: Strafbare Handlungen gegen befreundete Staaten; IV. Hauptstück: Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Wirksamkeit und die Wahl der öffentlichen Vertretungskörper. Der 3. Theil über Uebertretungen enthielt im I. Hauptstück: Uebertretungen wider die Sicherheit des Staates und wider die öffentliche Ruhe und Ordnung.

Der Entwurf wurde dem Strafgesetzausschusse des Abgeordnetenhauses am 14. November 1874 zugewiesen. Der Ausschuss nahm Rücksicht auf die durch namhafte Rechtsgelehrte des In- und Auslandes über den Regierungsentwurf veröffentlichten Kritiken, auf Petitionen von Vereinen und Corporationen, auf die durch das bestehende Gesetz geschaffenen Rechtsgewohnheiten. Die Berathung des Entwurfes wurde am 26. Juli 1877 beendet.

Die gegenwärtige Regierung sah von der Ausarbeitung eines „neuen Entwurfes" ab und reproducirte die Regierungsvorlage von 1874, unter Einfügung des grössten Theiles jener Abänderungen, welche durch den Strafgesetz-Ausschuss an derselben vorgenommen worden sind und einiger neuer Zusätze, im Jahre 1881. Eine officielle Zusammenstellung der Abänderungen dieser Regierungsvorlage an den Anträgen des Ausschusses des Abgeordnetenhauses machte das Verhältniss der als Entw. I bezeichneten Regierungsvorlage von 1874, des Ausschuss-Entw. als Entw. II, der wiederaufgenommenen neuen Regierungsvorlage von 1881 als Entw. III ersichtlich. Hier werden nur zwei der wichtigsten Abänderungen angeführt, deren gründliches Studium bei der hohen Wichtigkeit der legislativen, wissenschaftlichen und parlamentarischen Behandlung dieser Classe von Verbrechen und Vergehen für jeden Rechtsbeflissenen in Oesterreich unabweisbar ist, zumal bisher eine vollständige Darstellung des Entwicklungsganges der politischen Delicte in unserer Gesetzgebung überhaupt noch nicht veröffentlicht wurde. In wenigen Blättern kann dieser hochbedeutsame Gegenstand nicht genügend gewürdigt werden.

III.

Legislative Gesichtspunkte in den Strafgesetz-Entwürfen.

Der Entwurf I, §. 89: Des Hochverrathes macht sich schuldig, wer es unternimmt: 1. Den Kaiser zu tödten, am Körper oder an der Gesundheit zu verletzen, des Gebrauches der persönlichen Freiheit zu berauben, oder an der Ausübung der Regierungsrechte zu hindern; 2. die Verfassung der österreichisch-ungarischen Monarchie, insbesondere die gesetzliche Thronfolgeordnung, oder die Staatsgrundgesetze oder die Landesverfassungen der im Reichsrathe vertretenen Länder gewaltsam zu ändern; 3. das Gebiet der Monarchie oder einen Theil desselben einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil des Gebietes von dem bestehenden Staatsverbande loszureissen.

Der Hochverrath wird im Falle der Z. 1 mit Zuchthaus von 5 bis zu 20 Jahren, wenn aber der Kaiser an Körper oder Gesundheit verletzt, oder seiner persönlichen Freiheit beraubt, oder wenn ein Angriff auf das Leben desselben unternommen wurde, mit dem Tode bestraft. Der Entw. II droht in den ersteren Fällen Zuchthaus oder

Staatsgefängniss nicht unter 5 Jahren, in letzteren Fällen, Zuchthaus auf Lebensdauer.

Der Entw. III. §. 92, Z. 2: Die gesetzliche Thronfolge der Monarchie oder die Staatsgrundgesetze oder die Landesverfassung eines der im Reichsrathe vertretenen Länder oder den Verband zwischen diesen Ländern und den Ländern der ungarischen Krone. Strafe in Fällen der Z. 1, Zuchthaus nicht unter 5, in den Fällen des Attentates, Tod. In den Fällen der Z. 2 und 3 ist Zuchthaus oder Staatsgefängniss nicht unter 5 Jahren, und wenn das Unternehmen ein besonders gefährliches war, auf Lebensdauer.

Entw. I. §. 93. Wegen Staatsverrathes wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängniss von 5 bis 20 Jahren und bei besonderer Gefährlichkeit der That auf Lebensdauer bestraft:

1. Wer bei einem ausgebrochenen Kriege die Waffen gegen die k. k. Streitkräfte oder gegen die Bundesgenossen des Kaisers trägt. (Entw. II. §. 94. Z. 1. Ein Angehöriger der Monarchie, welcher während eines gegen dieselbe geführten Krieges, die Waffen . . .)

2. Wer bei einem unmittelbar bevorstehenden oder ausgebrochenen Kriege unternimmt, dem Feinde einen Vortheil (zu verschaffen) oder den k. k. Streitkräften oder denen der Bundesgenossen des Kaisers einen Nachtheil zuzufügen, insbesondere wer unter ihnen Meuterei zu erregen sucht, Pässe, befestigte Plätze, Kriegsschiffe, Magazine, Kriegsvorräthe oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt, Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die Operationen der k. k. Streitkräfte oder der Verbündeten des Kaisers oder auf die militärische Vertheidigung der Monarchie Bezug haben, auskundschaftet, um dem Feinde auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben.

Gegen Personen, welche der österr.-ungar. Monarchie nicht angehören, ist im Kriege nach Kriegsgebrauch zu verfahren. (Entw. III. §. 96: Zuchthaus oder Staatsgefängniss nicht unter 5 Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit der That auf Lebensdauer.)

Entw. I, §. 94. Des Staatsverrathes macht sich ferner schuldig: 1. Wer Staatsgeheimnisse oder solche Urkunden, Actenstücke oder Nachrichten, von denen er weiss, dass ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber durch das Staatsinteresse geboten ist, dieser Regierung mittheilt oder veröffentlicht; 2. wer Urkunden oder andere Beweismittel über Recht des Staates gegenüber einem anderen Staate zum Nachtheile des ersteren vernichtet, verfälscht oder unterdrückt; 3. wer ein ihm von Seite der Regierung aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer anderen Regierung zum Nachtheile des Staates führt; 4. wer sonst etwas unternimmt, wodurch eine Gefahr von aussen für die Monarchie herbeigeführt oder vergrössert werden soll (Entw. II, Z. 4 herbeiführt oder vergrössert). Die Strafe ist Zuchthaus oder Staatsgefängniss von 1—15 Jahren. Entw. III stellt den Text zu Z. 4 wieder her).

IV.

Exegetische rechtsvergleichende Erläuterungen des bestehenden Strafgesetzbuches.

Die Besonderheiten der Bestimmungen über das Verbrechen des Hochverrathes sind: Schon jede auf ein hochverrätherisches Unternehmen abzielende Vorbereitungshandlung wird mit der Strafe des vollendeten Verbrechens bedroht und ist mithin ein strafbarer Verbrechensversuch ausgeschlossen. Das schon vollendete Verbrechen bleibt nach §. 62 straflos wegen rechtzeitiger thätiger Reue. Mitschuld am Hochverrathe wird auch begründet durch vorsätzliche Unterlassung der leicht möglichen und gefahrlosen Verhinderung einer in den Hochverrath einschlagenden Unternehmung §. 60, sowie durch vorsätzliche Unterlassung der Anzeige einer hochverrätherischen Unternehmung oder Person §. 61. Vorausgesetzt wird, dass die Verhinderung oder die Anzeige leicht und ohne Gefahr für den Unterlassenden und seine Schutzbefohlenen hätte erfolgen können. Die Hochverrathsparagraphe 58, 59 kommen auch dem Ausländer gegenüber zur Anwendung, der im Auslande das Verbrechen des Hochverrathes in Beziehung auf den österr. Staat begangen hat, §. 38; hingegen finden die §§. 60, 61 auf Fremde, welchen im Auslande eine darin bezeichnete Unterlassung zur Last fällt, keine Anwendung. Jeder Schuldige bleibt für den Ersatz des durch das Verbrechen des Hochverrathes dem Staate oder Privaten verursachten Schadens mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich und zu dem aus diesen Verbrechen entstandenen Schäden sind nicht nur alle unmittelbar oder mittelbar durch dasselbe herbeigeführten Beschädigungen, sondern nach §. 370 St. P. O. auch alle zur Unterdrückung der verbrecherischen Unternehmung oder zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit aufgewendeten Kosten zu rechnen, Objecte des Hochverrathes sind: 1. Die Person des Kaisers und seine Herrscherstellung. Jede in hochverrätherischer Absicht unternommene Handanlegung oder thätliche Beleidigung ist nach §. 58 a zu beurtheilen, während mündliche oder schriftliche oder in Druckschriften enthaltene Beleidigungen nach §. 63 Majestätsbeleidigung begründen. 2. Die Regierungsform oder Verfassung des Reiches (Art. 1. Gesetz. v. 17. Dec. 1862 R. G. B. 1863 Nr. 8). 3. Das Staatsgebiet. 4. Die äussere und die innere Sicherheit des Staates.

Nachdem der deutsche Bund aufgelöst und das Verbrechen des Hochverraths gegen denselben nach §. 58 gegenstandslos geworden ist (Prager Friedensvertrag vom 23. August 1866), ist auch die seit 1837 bestandene wechselseitige Auslieferung der politischen Verbrecher ausser Kraft gesetzt. Das ungarische Strafgesetz vom 15. Juni 1880, §. 127, zählt zu den Hochverrathsobjecten: die gesetzliche Thronfolgeordnung, die Verfassung des ungarischen Staates, der Verband zwischen diesem und dem anderen Staat der österreichisch-ungarischen

Monarchie, das ungarische Staatsgebiet, das Gebiet des anderen Staates der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Der zu dem Verbrechen des Hochverraths erforderliche böse Vorsatz muss darauf gerichtet sein, eine der im §. 58 bezeichneten Rechtsverletzungen oder Rechtsgefährdungen herbeizuführen. Das Strafgesetzbuch sieht als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, nicht erst diejenige Handlung an, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll. — Nicht erst Versuchshandlungen, schon Vorbereitungshandlungen trifft nach unserem Strafgesetz die Strafe des vollendeten Verbrechens. — Allein nicht jedes Unternehmen, welches begrifflich als Vorbereitungshandlung sich darstellt, ist dem vollendeten Verbrechen gleich zu strafen, insoferne im §. 59 wenigstens einige Strafabstufungen festgestellt sind und bei den Fällen im §. 58 b und c die Strafunterschiede bedingt werden durch die „unmittelbare Mitwirkung“, die „entferntere Betheiligung“, die „besondere Gefährlichkeit des Unternehmens oder des Thäters“. Die österreichischen Strafgesetzentwürfe haben die Thatbestände dieser Verbrechensarten genauer unterschieden, den gemeinrechtlichen Unterschied zwischen Vorbereitungs- und Versuchshandlung auch bei diesem Verbrechen anerkannt, mithin mehrere Schuld- und Strafabstufungen zugestanden. Insoweit diese Entwürfe nach dem Vorgange des deutschen Strafgesetzbuches für bestimmte Verbereitungshandlungen des Hochverraths besondere Strafbestimmungen aufstellen, will anerkannt werden, dass diejenigen Handlungen, welche mit der Strafe des vollendeten Hochverraths bedroht sind, Versuchshandlungen sein müssen. — Unser Strafgesetz stellt das subjectiv verbrecherische Vorhaben in einer auf Hochverrath abzielenden Vorbereitungshandlung ohne Rücksicht auf den objectiven Erfolg derselben unter schwere Strafen. — Auch wenn ein Complott in hochverrätherischer Absicht thatsächlich verabredet ist, ohne dass es zu Beginn eines weiteren hochverrätherischen Unternehmens gekommen wäre, ist dieses nach §. 59 gegen die Complottanten nach Massgabe ihrer individuellen Schuldantheile theils mit lebenslangem schwerem Kerker, theils mit schwerem Kerker von 10—20 Jahren zu bestrafen. Eine besondere Strafbestimmung enthält §. 59 c für die öffentliche Aufforderung zu einem hochverrätherischen Unternehmen, die ohne Erfolg geblieben ist. — Hierin liegt ein singulärer Fall des im §. 9 bestimmten Delictes der versuchten Verleitung zu einem Verbrechen. Lediglich die Aufforderung zu einer nach §. 58 strafbaren Uebelthat ist im §. 59 c unter Strafe gestellt, die Aufforderung zu anderen nicht hochverrätherischen Unternehmungen ist nach §. 9 zu beurtheilen, wenn sie ohne Erfolg geblieben ist. Hiernach sind nicht alle hochverrätherischen Unternehmungen durchgängig in der Bestrafung gleichgestellt. Immerhin steht auch die revidirte Ausgabe des Strafgesetzes von 1852 auf einem veralteten legislativen Standpunkt in der Behandlung der politischen Verbrechen, was v. Hye 1864 unumwunden erklärte,

nachdem er dieser Codification einen sehr eingehenden Commentar bis §. 75) als Hauptredacteur derselben, gewidmet hatte.

Der Thatbestand des in §. 58 *b* bezeichneten Verbrechens erfordert ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Veränderung der Verfassung in der Regierungsform abzielt. Das Unternehmen muss auf eine wenigstens im letzten Augenblicke der Entscheidung durch physische Gewalt zu bewirkende Veränderung abzielen. Ein nicht auf eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung gerichtetes Unternehmen ist ebensowenig, wie eine grobe Verfassungsverletzung, nach §. 58 *b* zu beurtheilen. Das charakteristische dieser Verbrechensart liegt in der Unternehmung einer auf gewaltsame Abänderung der Fundamentaleinrichtungen der österreichisch-ungarischen Monarchie gerichteten Vorbereitungshandlung. Die gemeine Meinung sieht in dieser einen so weiten Begriff gegenüber dem Versuchsbegriffe, dass sie auch entfernte Vorbereitungshandlungen, die nicht unmittelbar an eine Versuchshandlung grenzen, als Unternehmen des Hochverrathes auffasst. Diese Frage ist in der auswärtigen Literatur sehr bestritten. Es handelt sich hier um die anomale Gleichstellung von vorbereitetem, versuchtem und vollendetem Delicte, dessen gelungene Vollbringung für den Thäter bei diesem Verbrechen regelmässig zugleich Straflosigkeit bedeuten würde. Die neuen Strafgesetzentwürfe erheben in der Regel den Versuchsbestand zum vollendeten Verbrechen und bedrohen bestimmte an den Versuch angrenzende Vorbereitungshandlungen mit einer geringeren Strafe.

Der §. 58 *c* St. G. B. behandelt den sogenannten militärischen und diplomatischen Landesverrath. Nach unserem Strafgesetz kann derselbe ohne Unterschied von In- und Ausländern verübt werden. Richtiger kann nach Schütze's Meinung zwischen Kriegs- und Friedens- (nicht kriegerischem) Landesverrath unterschieden werden, je nachdem der Handelnde mit unmittelbarer Beziehung auf anzuregenden oder bereits vorhandenen Krieg oder ohne solche unmittelbare Beziehung vorsätzlich oder wissentlich zu Gunsten einer fremden Macht auf Kosten des Reiches sich bethätigt hat.

Jenull bemerkte, dass es der Gesetzgeber für räthlich gehalten habe, sich auf eine umständliche Exemplificirung der verbrecherischen Handlungsweise und der Mitschuld an dieser einzulassen, um bei einem Verbrechen von so grosser Gefährlichkeit allen möglichen Ausflüchten vorzubeugen, auf deren Rechnung vielleicht sonst, wegen grösserer Zuversicht auf Straflosigkeit, verbrochen werden dürfte. Der §. 58 *c* spricht von solchen Zweiten mitgetheilten Geheimnissen, das deutsche St. G. B. §. 92 von Mittheilungen oder öffentlicher Bekanntmachung von Staatsgeheimnissen. Das ungarische St. G. §. 146 bestimmt: wer in Folge seiner amtlichen Stellung oder eines besonderen Auftrages in den Besitz, beziehungsweise in Kenntniss geheimer Urkunden, Daten oder Nachrichten gelangt, welche die Sicherheit oder sonstige wichtige Interessen des ungar. Staates oder des anderen Staates der österr.-ungar. Monarchie betreffen und hiervon dem

2

Feinde unmittelbar oder mittelbar Mittheilung macht, ist mit Zuchthaus von 10—15 Jahren zu bestrafen. Wer jedoch derlei Mittheilungen der Regierung einer fremden Macht nicht zu dem Behufe macht, damit dieselbe zur Kenntniss des Feindes gelangen solle, oder wer den Inhalt solcher Urkunden, Daten oder Nachrichten sonstwie veröffentlicht, ist mit Staatsgefängniss bis zu 5 Jahren zu bestrafen. §. 147 bedroht denjenigen mit Zuchthaus von 10—15 Jahren, der durch Gewalt, Diebstahl, Unterschlag oder List in den Besitz, beziehungsweise in die Kenntniss der im §. 146 bezeichneten geheimen Urkunden oder Nachrichten gelangt, und dieselben dem Feinde mittelbar oder unmittelbar mittheilt.

Jenull bezeichnete den Begriff der im §. 58 erwähnten Geheimnisse als Umstände und Begebenheiten, welche den Zustand des Staates betreffen und um der Erhaltung und Sicherheit des Staates willen, entweder nach dem Inhalte der Amtspflicht, oder nach der Vorschrift allgemeiner Gesetze, oder nach der von selbst verstandenen Bürgerpflicht verborgen gehalten werden sollen. Alles, was wegen Erhaltung und Sicherheit des Staates nicht darf verlautbart werden, ohne den gutgesinnten Theil der Mitbürger dagegen zu bewaffnen, sei als in den Hochverrath einschlagendes Geheimniss zu betrachten. Zeiller erinnerte, dass früher der Fall des §. 86 *a* des St. G. von 1803 als Landesverrath erklärt war, der derzeit als Missbrauch der Amtsgewalt behandelt wird. Naheliegend ist hier die Vergleichung der Behandlung der Verletzung der Staats- und Amtsgeheimnisse. Unser St. G. B. erklärt im §. 102 *c* den Fall als Verbrechen des Missbrauches der Amtsgewalt, wer ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniss gefährlicher Weise eröffnet; eine seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunde vernichtet oder Jemandem pflichtwidrig mittheilt.

Das allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten §. 357 hatte bestimmt: Wer ausser dem Falle einer Staatsverrätherei (§. 141, 142), die ihm anvertrauten Amtsgeheimnisse Anderen, die sie zu wissen nicht berechtigt sind, gefährlicher Weise eröffnet, macht sich seines Amtes verlustig und soll nach Befinden der Umstände mit zeitiger Gefängnissstrafe belegt werden. Ist die Entdeckung solcher Amtsgeheimnisse blos aus Leichtsinn und Unbedachtsamkeit geschehen, so findet nach Verhältniss des dadurch angerichteten Schadens, Geld- oder Gefängnissstrafe statt.

In der gemeinrechtlichen Strafrechtsdoctrin wurde hinsichtlich der Verletzung des Amtsgeheimnisses erfordert, dass eine Verbindlichkeit zur Geheimhaltung bestehe, dass der Thäter diese Verbindlichkeit kannte und die Nothwendigkeit derselben darauf beruhe, gewisse Dinge als Staatsgeheimnisse zu bewahren oder die Amtsverwaltung gegen die Störungen und Hindernisse zu sichern, die durch Verletzung der Amtsverschwiegenheit für sie entstehen könnten. Ist ein Gegenstand kein Staatsgeheimniss, d. h. ein Punkt, der den Zustand des Staates betrifft und um der Erhaltung des Staates willens geheim gehalten werden muss, oder ein Gegenstand, dessen Bekanntmachung keinen Schaden

für die Geschäftsführung oder für die Einzelnen hervorbringen kann, so könne er auch in der Regel, ohne eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit zu begehen, bekannt gemacht werden, falls die Bekanntmachung einen reellen Zweck habe und nicht blos als Folge der Plauderhaftigkeit zu betrachten sei. Beispiele von Verletzungen der Amtsverschwiegenheit sind unter anderen, wenn die Referenten in Collegien, oder die Aeusserungen der stimmenden Staatsdiener über die zu entscheidende Angelegenheit bekannt gemacht werden; denn dadurch werde die freie und rücksichtslose Abstimmung verhindert.

Die Interessenten können, wie Tittmann anführt, dadurch eine parteiische Stimmung für sich bewirken. Der stimmende Beamte muss Rache oder wenigstens Unannehmlichkeit fürchten u. s. w. Das d. St. G. §. 92 spricht auch von dem Falle, dass dies aufgetragene Staatsgeschäft mit einer anderen Regierung zum Nachtheil des Auftrag ertheilenden Staates geführt wird. Unser St. G. §. 58 c bedient sich nicht des Ausdruckes Staatsgeheimniss oder Landesverrath. Auch der diplomatische Landesverrath ist gegen einen Ausländer strafbar. Zum Dolus wird eine auf ein im §. 58 bezeichnetes hochverrätherisches Unternehmen abzielende Absicht erfordert. Das Merkmal: wenn die darauf gerichtete Handlung auch ohne Erfolg geblieben wäre, ist objectiv zu verstehen. Nach dem d. St. G. setzt der erforderliche Dolus nur voraus, dass die betreffende Handlung vorsätzlich mit dem Bewusstsein begangen sei, dass das Wohl des Staates die Geheimhaltung gebiete.

Alle hochverrätherischen Delicte bilden selbstständige Verbrechen mit eigenartigem Thatbestande. Es gibt keinen Gattungsbegriff des Verbrechens des Hochverrathes als solchen, dessen Thatbestand nach unserem St. G. B. die Voraussetzung für die gesetzlich specialisirten Arten und Begehungsformen darstellt.

Was die Arten der Mitschuld am Hochverrathe betrifft, §§. 60, 61, so ist heute noch die Erläuterung zu den entsprechenden §§. 54, 55 St. G. B. von 1803 in Jenull's Commentar 1820 das Beste, was unsere Literatur über diese Materie des St. G. besitzt. Die landläufigen Sammlungen strafrechtlicher Entscheidungen, sowie die veröffentlichten Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Cassationshofes enthalten keine einschlägigen Mittheilungen. Bei den Commentatoren finden sich nur wenige Erörterungen, mit Ausnahme von Hye's Erläuterung.

V.

Die Majestätsbeleidigung.

Die Majestätsbeleidigung ist im §. 63 St. G. B. I. Th. als ein selbstständiges Verbrechen aufgestellt. Die für die gemeinen Ehrenbeleidigungen gegebenen Bestimmungen des St. G. B. über das Antragserforderniss, die Privatklage, Einrede der Wahrheit u. s. w. finden auf die Majestätsbeleidigung keine Anwendung, zumal nach §. 63 nicht die Ehre und geschuldete Achtung, sondern die dem Kaiser geschuldete Ehrfurcht als dem angestammten Träger der staatlichen Souveränetät und regierendem Landesherrn das Object der Verletzung bildet. Der Begriff der dem Kaiser schuldigen Ehrfurcht ist ein weiterer Begriff als der Ehrbegriff und überragt die Pflicht der Ehrfurcht gegen alle im Staate lebenden Personen, welchen die Stellung des Souveräns nicht zukommt. Von dem Standpunkte des deutschen St. G. B. wird hingegen gelehrt, dass der Begriff, welcher der Majestätsbeleidigung zum Grunde liegt, kein anderer sei, als der Begriff der Beleidigungen überhaupt; dass jedoch wegen der ausgezeichneten staatsrechtlichen Stellung der angegriffenen Person der Begriff der Beleidigung einen weiteren Umfang erhalte. So John. Auch v. Liszt sagt, dass die Verletzung der dem Souverän geschuldeten Achtung nach Inhalt und Umfang die dem Privatmanne geschuldete eben so weit überragt, als die Stellung des Souveräns im staatlichen Leben die des Privatmannes. Nur der monarchische Träger der Souveränetät könne nach heutigem deutschen Rechte Object der Majestätsbeleidigung sein; der Träger der Souveränetät in den republikanischen Gemeinwesen entbehre des erhöhten strafrechtlichen Schutzes. In staatsrechtlicher Beziehung erscheine der deutsche Kaiser nicht als Souverän. Die Unklarheit der legislatorischen Grundgedanken bei Regelung der Majestätsbeleidigung in dem Deutschen St. G. erhelle auch aus den incorrecten Ueberschriften der betreffenden Abschnitte: Beleidigung des Landesherrn, Beleidigung von Bundesfürsten. Der Ausdruck Majestätsbeleidigung fehlt in dem St. G. für das deutsche Reich. Eben so wenig ist von Mitgliedern einer kaiserlichen Familie, sondern nur von Mitgliedern eines landesherrlichen Hauses in dem St. G. B. die Rede. Die ehrfurchtverletzende Aeusserung kann sich auch auf eine Regierungshandlung des Staatsoberhauptes beziehen, für welche der contrasignirende Minister verantwortlich ist, wenn sich in derselben eine Beziehung auf seine Person erweisen lässt, und es ist strafrechtlich irrelevant, ob sich die ehrfurchtverletzende Aeusserung mit dem Bewusstsein ihres ehrfurchtverletzenden Charakters auf das Staatsoberhaupt als solches oder auf den Landesherrn in seiner Eigenschaft als Person bezieht, zumal alle dolosen ehrfurchtverletzenden Angriffe nach §. 63 nur öffentlich-rechtlichen Charakter haben. Von der neueren Doctrin wurde der Begriff der Majestätsverletzung auf alle

Ehrverletzungen gegen das Staatsoberhaupt ausgedehnt. (John, Olshausen, Liszt.)

Während das deutsche St. G. den Begriff der Beleidigung überhaupt nicht bestimmt, erklärt unser St. G. bestimmte Angriffe auf die Ehre mit eigenthümlichem Thatbestande als strafbare Ehrenbeleidigungen. Nach unserem St. G. geht der Begriff der Majestätsbeleidigung weit über die strafbare Ehrenbeleidigung hinaus. Gleichwohl kann dieses Verbrechen nach §. 63 auch durch die persönliche Beleidigung begangen werden. Bei einem Irrthum in der Person finden die allgemeinen Bestimmungen über Ehrenbeleidigung statt.

Die thätliche Beleidigung ist nach §. 58a als Hochverrath zu beurtheilen, während der St. G.-Entw. von 1881, §. 106 eine Thätlichkeit gegen den Kaiser oder eine Bedrohung desselben mit einer Thätlichkeit als Majestätsbeleidigung mit Zuchthaus oder Staatsgefängniss nicht unter 5 Jahren bestraft wissen will und §. 107 die Beleidigung des Kaisers mit Gefängniss bis zu 1 Jahr bedroht. Ist die Beleidigung öffentlich oder in Gegenwart des Kaisers begangen, so ist auf Gefängniss nicht unter 3 Monaten zu erkennen. Unser St. G. zählt vier Arten der Majestätsbeleidigung auf. Nach §. 63 St. G. B. setzt die directe persönliche Beleidigung die Oeffentlichkeit derselben nicht wesentlich voraus, während die übrigen Begehungsformen der strafbaren Ehrfurchtverletzungen das Moment der Publicität „öffentlich oder vor mehreren Leuten“. der Verübung durch Druckwerke oder Schriften erfordern und für den Thatbestand der Majestätsbeleidigung nicht blos die Verbreitung derselben, sondern schon die „Mittheilung“ als zureichend erklärt wird.

Nach einer Justizministerial-Verordnung v. 12. Dec. 1853 und v. 18. Juni 1855 sind die Ausdrücke Schmähungen, Lästerungen, Verspottungen nur beispielsweise, nicht taxativ angeführt. Es ist bestritten, ob „alle“ Ehrfurchtverletzungen, auch wenn sie überhaupt keine Beleidigungen enthalten, ohne Weiteres nach §. 63 zu beurtheilen seien; ferner dass der böse Vorsatz bei diesen Verbrechen als in der Aeusserung der That selbst gelegen, erwiesen sei, mithin keines weiteren Beweises bedürfe. Es wurde bei ehrfurchtverletzenden Aeusserungen gegen die Person des Landesfürsten, gleichwie bei gotteslästerischen Aeusserungen von Commentatoren behauptet, dass das Uebel schon in der Handlung oder Aeusserung selbst gelegen sei. Dagegen wurde von Glaser, Rulf u. A. eingewendet, dass das Uebel in der Handlung oder Aeusserung selbst nicht liege, sondern durch dieselbe als Folge entsteht. Wenn das Uebel nur die nothwendige oder gewöhnliche „Folge des Uebels“ ist, so ist mit dem Wollen der Handlung oder Aesserung „nicht immer“ auch das Wollen des aus derselben resultirenden Uebels nothwendig verbunden. Es kann daher Jemand z. B. mit Bewusstsein gotteslästerische Worte ausstossen, ohne doch das Verbrechen der Religionsstörung zu begehen, wenn nach den Umständen bezweifelt werden muss, ob er auch den zu diesem Verbrechen erforderlichen bösen

Vorsatz hatte, während dies nicht der Fall sein kann, wenn in den gotteslästerischen Worten selbst schon das Uebel liegt. Wenn erweislich vorliegt, dass derlei Aeüsserungen blos in gedankenlosem Leichtsinn oder rohem Affecte ihren Grund haben, lässt sich dann nicht schlechthin behaupten, dass der böse Vorsatz unverkennbar schon in dem Gebrauche solcher Worte selbst liege. In den Plenarbeschlüssen und Entscheidungen des k. k. Cassationshofes ist in den Entsch. Nr. 528 mit Bezugnahme auf Glaser's Kleine Schriften über Strafr., 1883 erklärt, dass der Ausspruch: der böse Vorsatz sei, als in der That selbst gelegen erwiesen, eine ausreichende Grundlage für die Anwendung des St. G. nicht gewähre. In der Entscheidung des k. k. Cassationshofes vom 19. Juni 1880 wurde erklärt, dass die Feststellung des objectiven Thatbestandes „nicht der Verpflichtung enthebt", zu prüfen, ob im gegebenen Falle dem Angeklagten böser Vorsatz zur Last falle. Nach Waser besteht der böse Vorsatz bei dem im §. 63 bezeichneten Verbrechen in dem bewussten Vorbringen einer Aeusserung oder in dem bewussten Unternehmen einer Handlung, welche nach ihrem Inhalte, ihrer Beschaffenheit oder Form geeignet ist, mindestens Geringschätzung gegen die Person oder höchste Würde des Monarchen zu beurkunden. Unter dieser Voraussetzung sei es für den Thatbestand dieses Verbrechens gleichgiltig, welche Motive den Thäter leiteten, ferner, ob er bei seiner Handlungsweise eine auf eine Rechtskränkung gerichtete Absicht hatte, ob er mit dem *animus injuriandi* gehandelt habe oder nicht, ob er mit Vorbedacht zu Werke gegangen und eine Herabwürdigung bei den Mitbürgern beabsichtigt, oder aber nur in leidenschaftlicher Aufregung die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt habe. Gleichwie es aber keine culpose Beleidigung gibt und auch keine Lästerung, Schmähung oder Verspottung aus Versehen denkbar ist, ebenso fällt auch demjenigen kein Dolus zur Last, der eine ehrfurchtverletzende Hand- oder Druckschrift oder eine solche bildliche Darstellung, ohne Kenntniss ihres Inhalts weiter verbreitet. Es sei daher überflüssig, sogar „bedenklich", den Vorsatz beim Verbrechen der Majestätsbeleidigung durch die Worte: böswillig oder vorsätzlich oder mit Vorbedacht, zu bezeichnen. — Diese Ausdrücke dienen nach Waser nur dazu, das Gesetz einer verschiedenen Auslegung zu unterwerfen und „grundlosen Ausflüchten" über den Mangel einer feindseligen Tendenz Raum zu geben. Es sei „nicht zu besorgen", dass dadurch Unsicherheit im gesetzlichen Thatbestand entstehen und die allgemeine Rechtssicherheit bedroht werde.

Während Waser die Majestätsbeleidigung als ein eigenes Verbrechen bezeichnet, dessen Gesichtspunkt ein politischer ist, hat Glaser als Justizminister in dem Reichsrathe 1872 die Ansicht vertreten, dass dieses Verbrechen, weil seiner Beschaffenheit nach nicht regelmässig auf politischen Motiven beruhend, nicht zu den dem Geschwornengerichte zugewiesenen politischen Verbrechen zu reihen sei (Einführungsgesetz vom 23. Mai 1873 zur Strafprocessordnung, Art. VI).

Auf diesen Standpunkt hatten sich frühere Regierungen in Oesterreich nicht gestellt, wenn es auch zutrifft, dass erfahrungsgemäss viele Fälle dieses Verbrechens aus Frevelmuth oder Rohheit begangen werden. In den Amnestie-Acten wurde dieses Verbrechen zu den politischen gezählt. Fremden Souveränen gegenüber begründet eine Beleidigung nach §. 494 a St. G. nur eine Ehrenbeleidigung unter besonders erschwerenden Umständen, keine Majestätsbeleidigung, während der Strafgesetzentwurf von 1881 die öffentliche Beleidigung des Oberhauptes eines fremden Staates als ein selbstständiges Antragsdelict im §. 111 behandelt in dem Hauptstücke von den strafbaren Handlungen gegen befreundete Staaten.

Das Verbrechen nach §. 63 kann sowohl durch positives als auch durch negatives Verhalten mit dem Bewusstsein seines ehrfurchtverletzenden Charakters, d. h. durch vorsätzliche Unterlassung der wissentlich geschuldeten Ehrfurchtbezeugung begangen werden. Hatte der Schuldige die Absicht, durch sein Verhalten zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers aufzureizen, so geht dasselbe in das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe über nach §. 65 *a*. Daraus, dass der §. 63 auf eine taxative Specialisirung der majestätsbeleidigenden Begehungsformen verzichtet, kann gefolgert werden, dass die Begehungsweise für die Zurechnung zur Schuld irrelevant sei. Nicht zu übersehen ist, dass, wenn §. 63 in die Formulirung die Schmähung, Lästerung oder Verspottung aufgenommen hat, diese Merkmale für die Anwendung des Gesetzes wesentlich seien und als Aeusserungen für die Anwendung des §. 63 gelten können, die in einem der Schmähung, Lästerung oder Verspottung ähnlichen Angriffe äusserlich in die Erscheinung getreten und offenkundig zum Ausdruck gelangt sind, oder von Anderen nach Beschaffenheit der besonderen Umstände vernommen werden konnten.

VI.

Beleidigungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

Nur in dem regierenden Staatsoberhaupte kann die Majestät beleidigt werden. Da jedoch der monarchische Staat seine Würde und Machtstellung nicht nur in der Person des Staatsoberhauptes, sondern auch in dem landesherrlichen Hause repräsentirt, so werden Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen Mitglieder desselben mit höheren als den gemeinen Strafen bedroht, obgleich diese an der Herrscherstellung nicht Antheil haben und der Jurisdiction des Staatsoberhauptes unterworfen sind. Der §. 64 findet auch auf Beleidigungen verstorbener Mitglieder des Kaiserhauses Anwendung. Die an einen fremden Souverän verehelichten Frauen Erzherzoginnen haben das Recht, als Prinzessinnen des kaiserlichen Hauses öffentlich angesehen und behandelt zu werden, an allen ihnen als solchen gebührenden Rechten, Ehren und Vorzügen

Antheil zu haben. Die verbrecherische Handlung besteht in persönlichen Beleidigungen in öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachten Schmähungen, Lästerungen oder Verspottungen, durch Druckwerke, Mittheilung oder Verbreitung von bildlichen Darstellungen oder Schriften, oder in thätlichen Beleidigungen, „insoferne sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt". Durch Schmähungen gegen die kaiserliche Familie im Allgemeinen wird Concurrenz von Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses begründet. Unter thätlichen Beleidigungen sind ehrenrührige Antastungen, nicht aber schwere Körperverletzungen oder Misshandlungen zu verstehen. Fällt die verübte Thätlichkeit unter den Begriff der thätlichen Misshandlung nach §. 496 St. G., so ist keine Concurrenz vorhanden, vielmehr nur das Verbrechen nach §. 64 unter erschwerenden Umständen, weil die beleidigende Thätlichkeit in diesem Paragraphe als engerer Thatbestand des Verbrechens bezeichnet ist.

Bei mündlichen Beleidigungen ist ein Verbrechensversuch ausgeschlossen. Die symbolischen Beleidigungen sind keine thätlichen Beleidigungen, wohl aber nicht thätliche Beleidigungen. Eine Thätlichkeit bezeichnet einen unmittelbar gegen den Körper des zu Beleidigenden gerichteten Angriff; mithin im Gegensatze zur symbolischen und Verbalinjurie, jede Einwirkung auf den Körper einer Person. Nach Hälschner würde als thatsächliche Beleidigung an sich, auch die betrachtet werden können, die in einer Sachbeschädigung besteht. Schwarze verstand darunter jede Thätlichkeit, auch wenn sie „nicht" den Körper berührt. Da die Verübung einer Thätlichkeit gegen Personen im Thatbestandsmoment bei verschiedenartigen strafbaren Delicten bildet — wie beim Raube §. 190, bei Beleidigungen öffentlicher Beamter, Diener, Wachen; §. 312, bei der Uebertretung nach §. 331, bei der Uebertretung nach §. 496, durch thätliche Misshandlung — so bezeichnet der Ausdruck Thätlichkeit nicht den Inhalt eines bestimmten Delictes, sondern die Form, in welcher verschiedenartige Delicte begangen werden können, und kann dem Verbrechen nach §. 64, abgesehen von dem erforderlichen Bewusstsein der Rechtswidrigkeit, ein einheitlicher Vorsatz nicht zu Grunde liegen (Olshausen). John hält eine thatsächliche Feststellung darüber, ob der Angeklagte mit beleidigender Absicht gehandelt habe, für unzulässig (Binding, die Normen, I, 101, Note 185, II, 483; Ueber Mischgesetze. Handb. I, 352). Hälschner meint, es genüge die Feststellung, dass eine Thätlichkeit vorsätzlich verübt sei, hingegen der Specialvorsatz zu beleidigen, zu misshandeln u. s. w. könne nur wegen der erhabenen Stellung der Angegriffenen bei der Strafzumessung berücksichtigt werden. Liszt fasst Thätlichkeit als Realinjurie auf. Hugo Meyer hat die thätliche Beleidigung, welchen Begriff das preussische St. G. von 1851 nicht kannte, als qualificirte Beleidigung behandelt, wobei sich das Verhältniss dieser thätlichen Beleidigung oder Realinjurie zu dem Delicte der Körperverletzung so gestaltet, dass letzteres neben der Beleidigung nur dann vorliegt, wenn die thätliche Beleidigung in eine wirkliche

Misshandlung überging. Schütze's Lehrb.: Thätlichkeit bezeichnet jeden körperlichen Angriff auf Leben, Leib, Gesundheit, Freiheit der fürstlichen Person; Beleidigung jeden nichtthätlichen, sondern durch Wort, Zeichen, Schrift, Druck, bildliche Darstellung, Telegramm u. s. w. kundgegebenen Angriff auf deren Ehre, beziehungsweise vorsätzliche Verletzung derjenigen Personen, je nach deren Stellung geschuldete Ehrerbietung, mithin mehr als den im St. G. B. vorausgesetzten Begriff der gemeinen Beleidigung oder Ehrverletzung. Die Kenntnissnahme der Meinungsverschiedenheiten in der deutschen Strafgerichtsliteratur hinsichtlich der Interpretation des gesetzlichen Ausdruckes: Thätlichkeiten dürfte auch für die Auslegung der §§. 106, 108 des österr. Strafgesetzentwurfes von 1881 von Bedeutung werden.

VII.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

Unter der Ueberschrift: Verbrechen wider das Völkerrecht, hatte der Entwurf eines neuen St. G. in Oesterreich vom Jahre 1867, §. 110 bestimmt: Werden die hoch- und landesverrätherischen Handlungen, die in den §§. 103 und 107 bezeichnet sind, wider das Oberhaupt oder wider die Sicherheit eines solchen fremden Staates verübt, rücksichtlich dessen im Kaiserthume Oesterreich im Verordnungswege kundgemacht ist, dass durch Staatsvertrag oder in den Gesetzen dieses Staates die Gegenseitigkeit anerkannt sei, so sind dieselben als Verbrechen wider das Völkerrecht mit Gefängniss von 1—4 Jahren zu bestrafen. Die späteren St. G.-Entwürfe behandeln die feindlichen Handlungen gegen befreundete Staaten in einem besonderen Hauptstücke. Nach §. 66 des St. G. von 1852 macht sich des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig: wer eine der in den §. 58 bezeichneten Handlungen gegen einen anderen fremden Staat oder gegen dessen Oberhaupt unternimmt, insoferne von dessen Gesetzen oder durch besondere Verträge die Gegenseitigkeit verbürgt und im Kaiserthum Oesterreich gesetzlich kundgemacht ist.

Nur das Kaiserthum Russland hat nach der Justiz-Ministerial-Verordnung vom 19. October 1860 R. G. Bl. Nr. 233 diese Gegenseitigkeit unserer Monarchie gegenüber verbürgt und ist diese in Oesterreich gesetzlich kundgemacht. Hochverrathähnliche Angriffe gegen andere Staaten und deren Staatsoberhäupter werden nicht bestraft, wenn die Bedingungen des §. 66 nicht zutreffen. Gegen die in dem Justiz-Ministerial-Erlass vom 12. September 1863 gegebene Erklärung, dass die in der Verordnung vom 19. October 1860 enthaltenen Worte, auf dem Gebiete des einen der beiden Staaten, nicht als ein Zusatz aufgefasst werden können, durch welchen die volle Anwendbarkeit des §. 66 auf die gegen die Sicherheit des russischen Staates gerichteten Handlungen, bezüglich des „Thatortes“ beschränkt würde,

macht Lammasch die Ansicht geltend, dass der Gesetzgeber bei Aufnahme dieser Strafdrohung nur an Angriffe gedacht hat, welche „in Oesterreich“ verübt werden. Die Justiz-Ministerial-Verordnung von 1860 handelt nur von den Delicten „im Inlande“. Der Justiz-Ministerialerlass vom 12. Sept. 1863, Z. 1322 Pr., welcher auch von den im Auslande verübten Angriffen spricht, wurde im Reichsgesetzblatte nicht kundgemacht.

Oesterreich hat in dem Auslieferungsvertrage zwischen unserer Monarchie und dem Kaiserthum Russland vom 15./3. October 1874, R. G. Bl. 1875, Nr. 125 sich nicht verpflichtet, wegen des im §. 66 bezeichneten Verbrechens auszuliefern.

Auch anderen Staaten gegenüber begnügte sich in neuerer Zeit unsere Monarchie, nur wegen gemeiner Delicte Auslieferung zu erhalten und zuzugestehen. Nur zwischen Oesterreich und Ungarn findet nach dem österr. J. M. Erl. v. 26. Mai 1875, Z. 6742 eine Auslieferung wegen politischer Verbrechen statt und wird das Asylrecht in Betreff der politischen Delicte ausnahmsweise nicht aufrecht erhalten.

Das deutsche Reichsstrafgesetz §. 102 bestraft die von einem Inländer, oder innerhalb des Reichsgebietes von einem Ausländer begangenen hochverrätherischen Angriffe gegen den befreundeten Staat als feindliche Handlungen gegen einen „nicht zum deutschen Reiche gehörenden Staat oder dessen Landesherrn“, sofern in dem anderen Staate dem deutschen Reich die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Die gerichtliche Verfolgung tritt nur auf Antrag der „auswärtigen“ Regierung ein; gegen Ausländer nur dann, wenn die Handlung während „seines Aufenthaltes im Inlande“ begangen wurde.

Der Deutsche soll auch im Auslande nicht ungestraft gegen die Sicherheit und Integrität fremder Staaten conspiriren (Meves). Die Meinung, dass die Strafbarkeit eines solchen von Deutschen verübten feindlichen Angriffes „nicht“ dadurch bedingt ist, dass die begangene Uebelthat durch das Gesetz des Thatortes mit Strafe bedroht sei (Schütze, Schwarze, Olshausen, Meyer, Meves, Hälschner) ist nicht unbestritten.

Der Strafschutz des Auslandes im §. 102 beschränkt sich auf die in dem §§. 81 bis 86 bezeichneten Handlungen. Da §. 81, Z. 1 nur von Bundesfürsten, Z. 2 von Thronfolge spricht, also auf der Voraussetzung monarchischer Verfassungen beruht, so kann eine diesen Thatbeständen entsprechende Handlung gegen Präsidenten einer Republik nicht verbrochen und nach §. 102 zur Bestrafung gezogen werden. Hiernach scheint das deutsche R. G. B. in diesen Punkten den Republiken den gleichen Strafschutz nicht zu gewähren.

Der §. 102 bildet in Betreff der gerichtlichen Verfolgung eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel im §. 4 d. St. G. B.; dasselbe bezeichnet als feindselige Handlung gegen befreundete Staaten auch das Austragdelict der Beleidigung des Landesherrn oder Regenten eines nicht zum deutschen Reiche gehörenden Staates, desgleichen die Beleidigung eines bei dem Reiche, einem bundesfürstlichen Hofe

oder bei dem Senate einer der freien Hansestädte beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträgers im §. 104.

Unser St. G. B. behandelt diese Fälle nach den allgemeinen Bestimmungen über Ehrenbeleidigungen, nur gilt nach §. 494 als besonderer Erschwerungsumstand, wenn die Ehrenbeleidigung gegen das Oberhaupt oder gegen einen mit öffentlichem Charakter bekleideten Vertreter eines mit dem österreichischen Kaiserstaate in anerkannt völkerrechtlichem Verkehre stehenden Staates begangen wurde. Nach der Ministerialverordnung vom 1. October 1853 R. G. B. 192 sollen die §§. 487—493, 494 lit. a. St. G. B. auf den König von Bayern, dessen Gesandte am österreichischen Hofe und andere mit öffentlichem Charakter bekleidete Bevollmächtigte des bayerischen Staates Anwendung finden.

Der österreichische Entwurf des St. G. B. von 1881 umfasst als strafbare Handlungen gegen befreundete Staaten im III. Hauptstücke:

§. 110: Wer gegen einen fremden Staat oder dessen Oberhaupt eine Handlung begeht, welche, wenn er sie gegen die Monarchie oder den Kaiser begangen hätte, nach Vorschrift der §§. 92—94 zu bestrafen sein würde, ist in den Fällen des Hochverrathes §. 92 mit Staatsgefängniss von 6 Monaten bis zu 10 Jahren und in Fällen der §§. 93 und 94 mit Staatsgefängniss von 1 Monat bis zu 3 Jahren zu bestrafen, insofern durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht ist, dass der fremde Staat die Gegenseitigkeit verbürgt. Die Verfolgung wird nur auf Antrag der auswärtigen Regierung eingeleitet.

Die verbürgte und kundgemachte Gegenseitigkeit ist nach §. 111 des österreichischen Entwurfes III erforderlich, wenn das Oberhaupt eines fremden Staates beleidigt wird, hingegen nicht erforderlich als Bedingung der Strafbarkeit, wenn nach §. 112 ein bei dem kaiserlichen Hofe beglaubigter Gesandter oder Geschäftsträger beleidigt wird. Diese Handlung unterliegt den Bestimmungen des XII. Hauptstückes über Beleidigung §. 197 ff. und die Verfolgung wird nur auf Antrag des Beleidigten eingeleitet. Bei der Beleidigung des Oberhauptes eines fremden Staates ist die auswärtige Regierung antragsberechtigt. Wer Namens derselben berechtigt ist, den Antrag auf gerichtliche Verfolgung zu stellen, ist nach dem Staatsrechte des betreffenden fremden Staates zu beurtheilen.*) Der Zusatz des deutschen St. G. im §. 103: Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig, wurde in den Entwurf §. 111 nicht aufgenommen. Auch fehlt als Object der in diesem Paragraph bedrohten Beleidigung der „Regent des fremden Staates"; die Mitglieder der Familie des Staatsoberhauptes geniessen nach §. 111 des Entwurfes ebenso wenig wie die Gemahlinen desselben den qualificirten Strafschutz.

*) Die in jüngster Zeit in unseren juristischen Zeitschriften aufgebauschte Controverse, ob dem Antragsdelicte der Ehrenbeleidigungen fremder Staatsoberhäupter eine Officialverfolgung durch das sogenannte objective Pressverfahren nach §. 493 Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873 zulässig sei, wäre durch eine gesetzliche Erklärung desselben, als Ermächtigungsdelict, abgeschnitten.

§. 113. Wer im Falle eines Krieges an von der Regierung zur Wahrung ihrer Neutralität erlassenen und im Reichsgesetzblatte kundgemachten Anordnungen zuwiderhandelt, ist mit Gefängniss bis zu 1 Jahr oder an Geld bis zu 3000 fl., wenn er sich aber an der Ausrüstung, Führung oder Bemannung eines Caperschiffes oder an feindlichen Unternehmungen desselben betheiligt hat, mit Zuchthaus oder Staatsgefängniss von 1 bis zu 15 Jahren zu bestrafen. Kriegsbedarf und andere Gegenstände, mit welchen die Neutralitätsverletzung verübt oder zu verüben gesucht wurde, können für verfallen erklärt werden, insoweit sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören.

Die Bestimmung des §. 4, Z. 3, dass Verbrechen und Vergehen, welche nicht im Inlande verübt werden, den Bestimmungen des einheimischen Gesetzes unterliegen, wenn die Auslieferung des Schuldigen an die Behörde des Thatortes oder an jene seines Heimatlandes zur Untersuchung und Bestrafung entweder nicht zulässig oder nicht ausführbar ist und der Justizminister die Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung anzuordnen findet, — ist auf die strafbaren Handlungen gegen befreundete Staaten nicht anwendbar.

VIII.

Zweites Hauptstück: Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Bestand oder die Wirksamkeit und auf die Wahl der öffentlichen Vertretungskörper. Gefährliche Bedrohung oder gewaltsame Beeinflussung unter staatlicher Mitwirkung oder Aufsicht stehender Versammlungen oder öffentlicher Behörden.

Das bestehende österr. Strafrecht behandelt die hierher gehörenden Delicte theils im 9. Hauptstücke aus dem Gesichtpunkte der öffentlichen Gewaltthätigkeit, §§. 76—82, theils in dem Gesetze von 17. December 1862, Art. III, V, VI, R. G. Bl. 1863, Nr. 8.

a) §. 76 St. G.: B: Wenn Jemand für sich allein oder in Verbindung mit Andern eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde in ihrem Zusammentritte, Bestande oder in ihrer Wirksamkeit gewaltthätig stört oder hindert, oder auf ihre Beschlüsse durch gefährliche Bedrohung einzuwirken sucht, insoferne die Handlung sich nicht als ein anderes schwereres Verbrechen darstellt.

§. 78. Eben dieses Verbrechens macht sich schuldig, welcher die im §. 76 bezeichneten Handlungen gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen begeht, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

Der Entw. III. §. 115. Die Anwendung oder Androhung von Gewalt, sowie die Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen, um die Versammlung eines Hauses des Reichsrathes, einer Delegation, oder eines Landtages oder einer Abtheilung oder eines Ausschusses dieser Vertretungskörper zu sprengen

oder in ihrer Thätigkeit zu hindern, oder auf die Art ihrer Wirksamkeit Einfluss zu nehmen, oder ein Mitglied dieser Vertretungskörper gewaltsam aus der Versammlung zu entfernen, wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängniss von 2—15 Jahren bestraft. Das St. G. B. bedroht die versuchte, ohne Erfolg gebliebene öffentliche Aufforderung zu einer der in den §§. 76—78 bezeichneten Handlungen im §. 80 mit Kerker von 1—5 Jahren, beziehungsweise in Fällen des §. 78 von 6 Monaten bis 1 Jahr.

b) Entw. I. §. 116. Wer ein Mitglied eines der im §. 115 bezeichneten Vertretungskörper durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen verhindert, an der Versammlung theilzunehmen, oder sein Stimmrecht selbstständig auszuüben, wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängniss bis zu 5 Jahren bestraft. Wer ausser dem Falle des §. 116, einen Andern auf diese Weise an der selbstständigen Ausübung des ihm nach Massgabe des öffentlichen Rechts zustehenden Wahl- oder Stimmrechtes hindert, wird mit Gefängniss bis zu 3 Jahren bestraft.

Entw. §. 118. Wer bei Wahlen für einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörper, oder für ein öffentliches Amt ein mit dem erklärten Willen der Wählenden nicht übereinstimmendes Ergebniss herbeiführt, oder das Ergebniss verfälscht, wird mit Gefängniss bis zu 2 Jahren bestraft. §. 119. Wer bei Wahlen für einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörper oder für ein öffentliches Amt durch Versprechen oder Einräumen von Vermögensvortheilen einen Wähler zur Ausübung seines Wahlrechts nach einer gewissen Richtung zu bestimmen oder von der Wahl abzuhalten sucht, oder wer als Wahlberechtigter Vermögensvortheile, welche ihm zu diesem Zwecke für ihn oder ihm nahestehende Personen versprochen oder zugewendet werden, annimmt, wird wegen Wahlbestechung mit Gefängniss bis zu 1 Jahre und an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Das bestehende österreichische Recht kennt in dem Gesetze vom 17. Dec. 1862 nur die Bestimmung: Wer bei Wahlen zur Ausübung politischer Rechte Wahlstimmen kauft oder verkauft oder auf listige Weise die Abstimmung oder ihre Resultate fälscht, macht sich, insoweit sich darin nicht eine schwerer verpönte Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig und ist mit strengem Arreste von 1 bis 6 Monaten zu bestrafen.

Schon in dem *Code pénal* von 1791 kamen Strafsatzungen zum Schutze der Wahlenfreiheit vor. In den Gesetzen des Staates Pennsylvanien von 1799 waren Wahlbestechungen mit zeitigem Verluste des Wahlrechts, sowie mit Strafen an Geld oder Freiheit bedroht.

In Deutschland wurde der *Code pénal,* §§. 109—113, obgleich nicht mustergiltig, vielfach modificirt, bei den Vorschriften über die Delicte gegen die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, nachgebildet. Dieselben wurden in Preussen zuerst in den Entwurf von 1850 nach Vorgang des

rheinischen Strafrechts aufgenommen, dann in den preussischen St. G. B. vom 14. April 1851. Als die neue Verfassung Frankreichs 1848 eine Umbildung der Wahlgesetze nach sich zog, wurden in dem Wahlgesetze vom 15. März 1849 in 26 Artikeln umfassende und sehr strenge Strafbestimmungen festgestellt. Auch das St. G. B. für Bayern vom 10. Nov. 1861, Art. 151—153, enthielt vollständigere Bestimmungen, spricht von Gewalt oder Drohung bezüglich der Ausübung von nach Massgabe des öffentlichen Rechts zustehenden Wahlrechten, um an dem Berechtigten wegen Ausübung oder Nichtausübung eines solchen Wahlrechts Rache zu nehmen; ferner von Fälschung der Wahlzetteln, Wahlzeichen, von Unterschieben oder Einschieben eines Wahlzettels Nichtanwesender, durch Schreiben eines anderen Namens auf einen Wahlzettel, als von dem Wählenden angegeben wurde.

Wenn ein Unberechtigter zur Wahl oder ein Berechtigter zur mehrfachen Abgabe der Stimme zugelassen wird, ist das Wahlergebniss gefälscht; wenn das Wahlergebniss der thatsächlichen Ausübung nicht entspricht, so ist dasselbe verfälscht (v. Liszt), z. B. wenn die abgegebenen Stimmen unrichtig gezählt werden. Wahlbestechung ist auch dann vorhanden, wenn die erkaufte Stimme nicht dem Uebereinkommen gemäss abgegeben wurde. Für den Kauf der Wahlstimme ist der civilistische Kaufbegriff nicht massgebend. Gleichgiltig ist, wer bei diesem Vergehen der provocirende Theil war, ferner der Umstand, ob der Wähler auch ohne Vergütung im gleichen Sinne gestimmt haben würde.

In der deutschen Literatur und Praxis ist es fraglich, ob Wahlen in öffentlichen Angelegenheiten gleichbedeutend mit Wahlen seien, bei welchen in Ausübung staatsbürgerlicher oder politischer Rechte gewählt wird, z. B. ob Wahlen in eine Handelskammer zur Ausübung politischer Rechte erfolgen oder nur in öffentlichen Angelegenheiten, da es öffentliche Angelegenheiten gibt, die nicht Angelegenheiten des Staates sind. Versteht man unter staatsbürgerlichen Rechten im engeren Sinne die politischen Rechte als den Inbegriff der Befugnisse, welche den Staatsangehörigen zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten im Staat und in der Gemeinde unter den in der Verfassung und den besonderen Gesetzen des Landes vorgesehenen Bedingungen befähigen, so gehört auch das Wahlrecht in öffentlichen Angelegenheiten zu diesen Rechten.

IX.

Literatur-Nachweisungen.

Aus der österr. Literatur: v. Zeiller, Darstellung der durch das Crim. Gesetzbuch von 1803 bewirkten Veränderungen in seinen: Jährl. Beiträge zur Gesetzkunde und Rechtsw. 1806, I. — Sebast. Jenull, Oesterr. Crim. R. 2. Aufl., 1820; Zeitschr. für österr. Rechtsgelehrs. 1825 u. 1827, I. — Menzel, Bei welchem Verbrechen ein Versuch nicht denkbar ist. Jurist. 1840, III. —

A. Hye, Das österr. St. Gesetz von 1852 u. österr. Ger.-Ztg. 1864. — E. Herbst, Handb. des allg. österr. Strafr. — W. Th. Frühwald, Handb. des österr. St. G. — Waser, Mitschuld am Hochverrathe, Bedingungen der Straflosigkeit desselben, das Verbrechen der Majestätsbeleidigung. A. österr. Ger.-Ztg. 1853, Nr. 31, 32, 41. — Jul. Glaser, Zur Lehre von der Majestätsbeleidigung. 1862 (Kl. Schriften über Strafr. und Strafprocess. 2. Aufl., 1883); zu §. 66. A. österr. Ger.-Ztg. 1864, Nr. 15. — Vesque v. Püttlingen, Handb. des in Oesterr. geltenden internat. P. Rechts. 1878. — K. Janka, Das österr. Strafr. 1884. — H. Lammasch, Die Strafbarkeit des Hochverrathes gegen Russland nach österr. Recht. Jurist. Blätter. 1883, Nr. 9—11; Ueber polit. Verbrechen gegen fremde Staaten in v. Liszt und v. Lilienthal's Zeitschr. für die gesammte Staatsrechtswissensch. 1883, III; Auslieferungspflicht und Asylrecht. Leipzig 1887. — Wahlberg, Zur Geschichte und Classification der polit. und socialen Verbrechen in der Zeitschr. für Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart, 1881, VII, abgedruckt im III. Bde. der Gesammelten kleineren Schriften über Strafr., Strafprocess, Gefängnisskunde. Wien 1882.

Aus der deutschen Literatur: Marquardsen, N. Archiv des Crim. 1849. — v. Holtzendorff, Die polit. Verbrechen in Rotteck's Staatslexikon. 3. Aufl., 1864. — Hepp, Die polit. und nichtpolit. Verbrechen. 1846. N. Archiv. 1837. Zachariä, 1838, im N. Archiv. — Schirach, Ueber polit. Verbrechen. N. Archiv. 1851. — Feder, Hochverrath. 1850. — v. Holtzendorff, Handb. des Deutsch. Strafrechts. Einzelbeitr. von John. III. — Meves, Ergänzungen. 1877, IV. — John im Rechtslexikon. Art. polit. Verbrechen. — Meves, Die Strafgesetz-Novelle vom 26. Febr. 1876. — Knitschky, Das Verbrechen des Hochverrathes. 1874. — Berner, Die St. G. G. in Deutschland. 1867. — Löwenfeld, Begriff der polit. Verbrechen in v. Liszt's Zeitschr. 1885, V. — Die Lehrb. der Deutsch. Strafr. von Berner, Schütze (1874), Wächter (1881), Hugo Meyer (1882), Liszt (1884), Hälschner (1887). — Grundrisse zu Vorlesungen über Deutsch. Strafr. von Wächter (1826), Bar, Geyer, Loening. — Olshausen, Comment. zum Deutsch. St. G. B. — Heinze, Staats- und strafr. Erörterungen 1870, und in Goltdammer's Archiv. 1869. — v. Bar, internat. Priv. u. Strafr.; in Goltdammer's Archiv. 1870; im Gerichtssaal. 1882. — Drenkmann, Goltdammer's Archiv. 1869. Mittermaier, Crim. Archiv. 1849. Delicte gegen das Wahl- und Stimmrecht.

Hofrath Dr. Wahlberg.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp., Wien, I., Augustinerstrasse 12.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp., Wien, I., Augustinerstrasse 12.

